

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst**

GZ.: VD - 22.00-31/89-17

Graz, am 25. Juni 1996

Ggst.: WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien,  
Entwurf. Stellungnahme.Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: 0316/877/2913  
Fax: 0316/877/4395  
DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des  
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

BEIHR. GEGENSTÄNDLICHE	
Zl.	33 -GE/19. P6
Datum:	3. JULI 1996
Verteilt	4. 7. 1996

*May Feyrer*

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.  
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Rechtsabteilung 3, 8011 Graz - Landhausgasse 7

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Rechtsabteilung 3 -  
Bau-, Verkehrs-, Wasser- und Energierecht  
DVR 0087122  
Bearbeiter **Dr. Langer**

Telefon (0316)877 DW 2488  
Telex 311838 lrggz a  
Telefax (0316)877/3490

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

GZ VD - 22.00-31/89-17

25. Juni 1996

Ggst WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien,  
Entwurf, Stellungnahme.

Zu dem mit do. Schreiben vom 9.5.1996, GZ.: 16.543/72-Ib-96, übermittelten Entwurf zur WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

### 1. Allgemeine Bemerkungen:

Mit der Deponieverordnung wurde der Stand der Technik für Großdeponien neu geregelt. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle sollen nunmehr auch für alle übrigen Deponien einheitliche Rechtsvorschriften bezüglich der Anpassung an den Stand der Technik hinsichtlich Ausgestaltung und Betriebsführung geschaffen werden.

Bei Übernahme der technischen Inhalte der Deponieverordnung als Stand der Technik und gleichzeitiger Verpflichtung zur Anpassung an diesen Stand der Technik für alle wasserrechtlich bewilligten Deponien (Kleinanlagen unter 100.000 m<sup>3</sup> Volumen und Altanlagen, welche vor 1990 anlagengenehmigt wurden) sind große Eingriffe in den Rechtsbestand zu erwarten. Insbesondere für die kleinen Anlagen und die in der Mehrzahl betroffenen Bauschuttdeponien erscheint jedoch eine restriktive Anpassungsverpflichtung über die Bestimmungen des bestehenden § 21a WRG hinausgehend unnötig. Die gemäß der Deponieverordnung nunmehr dem Stand der Technik entsprechenden Eingangskontrollen,

Rückstellproben, Beweissicherungen etc. scheinen zum Schutz öffentlicher Interessen nicht in jedem Fall erforderlich, weshalb insbesondere die Bestimmungen des neuen § 31d Abs.3 in Frage zu stellen sind.

## **2. Stellungnahme zum Gesetzestext:**

### Zum § 31b Abs.1:

In Hinkunft werden generell alle Anlagen zur langfristigen Ablagerung von Abfällen und deren Änderung einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Darüber hinaus soll auch die Änderung von der Deponie dienenden Anlagen (z.B. Sickerwassererfassung, Entgasung, Eingangskontrolle, Umzäunung, Verkehrswege und andere Zubehörsanlagen) unter bestimmten Voraussetzungen bewilligungspflichtig sein. Diese Gesetzesänderungen werden eine Flut von Wasserrechtsverfahren zur Folge haben und für die Länder mit erhöhtem Personalaufwand verbunden sein.

Nicht verständlich ist, warum die Stilllegung und Beseitigung von Anlagenteilen als Änderung gilt und somit bewilligungspflichtig ist, die gesamte Stilllegung einer Deponie jedoch keine bewilligungspflichtige Änderung darstellt (siehe auch § 31b Abs.8).

### Zum § 31b Abs.2:

Ansuchen um Bewilligung einer Abfalldéponie haben unter anderem Angaben über Arten und Mengen der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle zu enthalten. Es stellt sich die Frage, ob für jede Abfallart die Menge anzugeben ist oder ob die Gesamtmenge ausreichend ist.

Die weiteren notwendigen Arbeiten betreffend Deponiebetriebsordnung, Maßnahmen für die Stilllegung und Nachsorge sowie die Art und Höhe der Sicherstellung sollten von der Wasserrechtsbehörde in Zukunft verstärkt überprüft werden.

### Zum § 31b Abs.3:

Die Festlegung, daß darauf zu achten sei, daß Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden, erscheint überflüssig, da eine solche Beeinträchtigung schon auf Grund der berührten öffentlichen Interessen und fremden Rechte jedenfalls zu einer Versagung einer Bewilligung führen müßte.

Hinsichtlich der konkreten Festlegung des Standes der Technik auf Grundlage von Durchführungsverordnungen gemäß § 29 Abs.18 AWG, also der Deponieverordnung, wird folgendes bemerkt:

Es ist nach den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, daß technische Inhalte von rechtlichen Reglementierungen, wie sie die Deponieverordnung beinhaltet, raschen Entwicklungen des Standes der Technik unterworfen sind und damit in kurzen Abständen rechtliche Anpassungsnotwendigkeiten abzusehen sind. Aus diesem Grund muß auch im Zusammenhang mit der Übernahme der technischen Inhalte der Deponieverordnung als Stand der Technik ins Wasserrechtsgesetz - wie schon bei den ha.Stellungnahmen zu den Entwürfen der Deponieverordnung ausgeführt - darauf hingewiesen werden, daß solche konkreten Festlegungen in der Praxis zu Vollzugsschwierigkeiten führen werden. Dies auch deshalb, da insbesondere im Bereich des Wasserrechtes der Stand der Technik von Anlagen immer im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu sehen ist und somit für gleichartige Anlagen oftmals unterschiedliche Anforderungen zum Schutz öffentlicher Interessen und fremder Rechte zu erfüllen sind.

Zum § 31b Abs.4:

Zur Regelung, daß der Einbringungszeitraum bei jenen Deponien, die am 1.7.1996 rechtskräftig bewilligt sind, 15 Jahre ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, aber nicht vor dem 31.12.2004 endet, wird hingewiesen, daß diese Bestimmung bis auf die Deponien St.Johann/Haide, Gasselsdorf und Paulisturz für alle steirischen, derzeit in Betrieb befindlichen Hausmülldeponien zutreffen wird.

Zum § 31b Abs.5:

Die Auferlegung einer angemessenen Sicherstellung wird befürwortet.

Zum § 31b Abs.6:

Diese Bestimmung erscheint entbehrlich, da die Forderung, daß die Bewilligung jedenfalls die grundstätzlichen Inhalt jedes zu bewilligenden Projektes zu enthalten hat, wohl schon im § 111 WRG ausreichend verankert ist.

Zum § 31b Abs.8:

Nach dem vorliegenden Gesetzestext wären nicht bewilligungspflichtige Änderungen von Abfalldeponien spätestens 2 Monate vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, wobei die Behörde binnen 2 Monaten allfällige Bedenken zu äußern hätte bzw. ergänzende Unterlagen verlangen könnte. Eine solche Befassung der Behörde mit einem nicht wesentlichen Änderungsvorhaben erscheint jedoch entbehrlich, da gemäß § 120a WRG zur Überwachung von Abfalldeponien ohnedies eine entsprechende Deponiebetriebsaufsicht zu bestellen ist. Dieser könnte die Beurteilung der im Zusammenhang mit geringfügigen Änderungen erforderlichen Maßnahmen ohne weiteres übertragen werden.

Zum § 31b Abs.9:

Wie schon zu Abs.3 ausgeführt, erscheint eine wiederholende und umfangreiche Reglementierung der Anpassung von Deponien an den Stand der Technik über die bestehenden Bestimmungen des § 21a WRG hinaus entbehrlich.

Zum § 31b Abs.10:

Diese Bestimmung sollte im Interesse einer klaren Gesetzesgliederung in § 137 WRG aufgenommen werden.

Zum § 31d Abs.3:

Die vorgesehenen zum Teil sehr kurzfristigen Anpassungsreglementierungen stellen einen wesentlichen Eingriff in bestehende Rechte dar und sind daher auf das umweltschutztechnisch unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Aus der Sicht des Gewässerschutzes erhebt sich überhaupt die grundsätzliche Frage, ob nicht mit den Bestimmungen des derzeitigen § 21a WRG das Auslangen gefunden werden kann.

**3. Vollziehbarkeit:**

Es muß bezweifelt werden, daß eine Anpassung bestehender Kleindeponien und Bauschuttdeponien an den in der Deponieverordnung verankerten Stand der Technik einen Nutzen für den Gewässerschutz erbringt. Andererseits ist davon auszugehen, daß bei konsequenter Einforderung dieser insbesondere den Deponiebetrieb betreffenden zusätzlichen Vorschriften eine wirtschaftliche Führung des Großteils dieser derzeit wasserrechtlich bewilligten Anlagen nicht mehr möglich sein wird. Daraus abgeleitet sind auch hinsichtlich der Vollziehbarkeit und Gleichbehandlung große Schwierigkeiten abzusehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)